

Allgemeine Geschäftsbedingungen HANS HESS Training & Consulting

Buchung von Seminaren, Workshops, Vorträgen, Coachings oder Beratungen

1. Zustandekommen eines Vertrages & Geltung der AGB

HANS HESS Training & Consulting sendet dem Auftraggeber auf Anfrage und nach Vorgespräch ein Angebot zur Durchführung der Leistungen als Referent, Trainer, Coach oder Consultant in Textform zu. Ein Vertrag zwischen Auftraggeber (Kunde, natürliche oder juristische Person) und HANS HESS Training & Consulting kommt durch Annahme des Angebotes durch die jeweils andere Vertragspartei zustande. Der Vertragsschluss kann per Textform, z.B. Brief, Fax, E-Mail bzw. mündlich (telefonisch, persönlich) erfolgen. Es gelten ausschließlich die AGB von HANS HESS Training & Consulting. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, dass ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich oder in Textform zugestimmt wurde. Diese AGB gelten auch dann, wenn HANS HESS Training & Consulting in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichenden Bedingungen des Auftraggebers seine Leistungen an ihn vorbehaltlos erbringt.

2. Vergütung

2.1 Alle Angebote verstehen sich als Nettoangebote zuzüglich MwSt. Bei Inhouse-Veranstaltungen fallen zuzüglich Reisekosten (0,50 €/km in eigenem PKW bzw. anfallende Flug-, Bahn-, Mietwagen- sowie ggfs. Übernachtungskosten) sowie MwSt an.

2.2 Die Leistungen von HANS HESS Training & Consulting werden zeitnah nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

3. Leistungen

3.1 Mit der Durchführung des Auftrages wird der Inhaber oder ein Mitarbeiter von HANS HESS Training & Consulting beauftragt.

3.2 Die Ziele, Themeninhalte sowie der Umfang von Coachings, Gruppen- und Teamveranstaltungen bzw. Aktivitäten zur Unternehmensentwicklung ergeben sich aus den im Einzelfall geltenden Angeboten oder Leistungsbeschreibungen.

3.3 Die Erstellung bzw. Bereitstellung von Teilnehmerunterlagen liegt bei HANS HESS Training & Consulting. In der Vergütung bzw. im Preis inbegriffen ist die Überlassung aller Teilnehmerunterlagen, Handouts, Fotoprotokolle und Scripte zur persönlichen Verwendung durch den Teilnehmer.

3.4 Für die Didaktik und Methodik der Maßnahme ist HANS HESS Training & Consulting verantwortlich. Der Auftraggeber hat ein Mitspracherecht. Stellt HANS HESS Training & Consulting bzw. der Leiter während der Durchführung fest, dass aufgrund des Prozessverlaufes Änderungen an den ursprünglich mit dem Auftraggeber / Teilnehmer vereinbarten Zielen, Themeninhalten bzw. Umfang oder an der Reihenfolge der Bearbeitung nötig sind, so entscheidet er über Art und Umfang der Änderung im Rahmen seines fachlichen, psychologischen und pädagogischen Ermessensspielraumes. HANS HESS Training & Consulting / der Leiter kann nach eigenem Ermessen einzelne Punkte im Hinblick auf die



Gesamtzielsetzung ausweiten, dafür andere teilweise einschränken. HANS HESS Training & Consulting kann Ziele und Themeninhalte zugunsten der Erreichung und Bearbeitung anderer Ziele und Themeninhalte zurückstellen. HANS HESS Training & Consulting / der Leiter wird die aus seiner Sicht notwendigen Veränderungen am geplanten Ablauf mit den Auftraggeber zum frühest möglichen Zeitpunkt besprechen. Es besteht kein Recht des Auftraggebers, das Honorar oder die Vergütung zu kürzen.

4. Rücktritt // Stornierung

4.1 Im Falle eines Rücktritts vom Auftrag oder bei Nichtzustandekommen einer Veranstaltung (Training, Coaching, Workshop, Vortrag, Beratung), zeigt dies der Auftraggeber HANS HESS Training & Consulting unverzüglich an.

4.2 Für Stornierungen bis 8 Wochen vor dem Termin fällt kein Ausfallhonorar an. Bei Stornierungen von 14 Tagen bis 8 Wochen vor dem Termin sind 50 % des vereinbarten Honorars zu bezahlen. Bei Stornierungen binnen weniger als 14 Tagen fallen 100 % des vereinbarten Honorars an.

4.3 Gesetzliche Bestimmungen zur außerordentlichen Kündigung bleiben unberührt.

5. Rücktritt // Stornierung durch HANS HESS Training & Consulting

5.1 Falls ein Trainer, Coach, Moderator oder Consultant wegen höherer Gewalt, Krankheit, Unfall oder sonstigen nicht verschuldeten Umständen seinen Auftrag nicht wahrnehmen kann, teilt er dies dem Auftraggeber unverzüglich mit.

5.2 Ein weitergehender Schadensersatz ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei vorsätzlich oder grob fahrlässigen Verhalten oder im Falle der Verletzung des Lebens, Körper oder Gesundheit des Auftraggebers.

5.3 Bei einem Ausfall des Termins fallen keine Honorare durch HANS HESS Training & Consulting an.

6. Technisches Equipment für die Veranstaltung

6.1 Soweit nichts anderes vereinbart, stellt der Auftraggeber von Inhouse-Veranstaltungen die notwendige Technik für die Seminare bereit oder lässt sie bereitstellen (Hotel oder andere Veranstaltungsräumlichkeiten. Dazu zählen insbesondere ein leistungsstarker Beamer, Leinwand, zwei Flipcharts, 6 Pinnwände, Headset und Verstärkeranlage mit Tonabnahmemöglichkeit vom für die Präsentation verwendeten Computer.

6.2 Sollte dies dem Auftraggeber nicht möglich sein, teilt er dies so früh wie möglich HANS HESS Training & Consulting mit, so dass eine passende Lösung gefunden werden kann. Gegebenenfalls fallen dann zusätzliche Mietgebühren an, die vom Auftraggeber zu übernehmen sind.

7. Nutzungs- und Urheberrechte

7.1 Der Auftraggeber wahrt die Urheberrechte von HANS HESS Training & Consulting sowie deren Experten. Dies betrifft insbesondere Präsentation, Unterlagen oder Inhalte, die nur mit schriftliche Einwilligung von HANS HESS Training & Consulting vervielfältigt, verbreitet oder zur internen sowie öffentlichen Wiedergabe oder der öffentlichen Zugänglichmachung genutzt werden dürfen.

7.2 Insbesondere das Bereitstellen der Inhalte auf öffentlich zugänglichen Plattformen wie der Firmenhomepage, Facebook, XING, Youtube etc. ist ohne schriftliche Einwilligung von HANS HESS Training & Consulting zu unterlassen.

7.3 Ein Aufnahmen der Veranstaltung in Ton, Bild oder Film ist aus Daten- und Personenschutzgründen nicht gestattet.



7.4 Der Kunde erwirbt keinerlei Rechte, die Inhalte der Trainings, Coachings oder Consultings sowie Schulungs- oder Informationsmaterial kommerziell zu nutzen, zu kopieren, digital zu vervielfältigen oder Dritten anderweitig ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von HANS HESS Training & Consulting zugänglich zu machen. Es ist dem Kunden untersagt, Seminarinhalte ganz oder in Teilen zu reproduzieren.

8. Geheimhaltungs-/Schweigepflicht

Die Inhalte der Veranstaltung unterliegen der Schweigepflicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle persönlich oder geschäftlich bedeutsamen Vorgänge, von denen sie im Zuge der Zusammenarbeit Kenntnis erhalten, geheim zu halten. HANS HESS Training & Consulting ist von der Geheimhaltungsverpflichtung ausnahmsweise befreit, wenn dringende berechnete Interessen (bspw. die Durchsetzung von Honoraransprüchen) eine Offenbarung erfordern.

9. Selbstverpflichtungen und Ausschlussrechte

HANS HESS Training & Consulting versichert, nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard zu arbeiten. Seine Mitarbeiter, Trainer, Coaches und Berater werden nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard geschult bzw. besuchen keine Kurse und/oder Seminare nach der Technologie von L. Ron Hubbard.

HANS HESS Training & Consulting erklärt außerdem, dass es die Technologie von L. Ron Hubbard zur Führung seines Unternehmens (zur Durchführung seiner Maßnahmen) ablehnt. Eine Versicherung gleichen Inhalts gibt der Auftraggeber mit Vertragsschluss auch für sich selbst und gestellte Teilnehmer.

10. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schlussabstimmungen

10.1 Für die Bedingungen und deren Durchführung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10.2 Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Bad Dürkheim ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis.

10.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform.

10.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der Übrigen nicht hierdurch berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall eine Regelung zu treffen, die dem mit der weggefallenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.